

Materials Valley e. V.

Satzung

Stand: 7. Mai 2007

§ 1

Name und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Materials Valley e.V.“. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (wissenschaftliche) Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technik der Materialien. Er widmet sich insbesondere den materialkundlichen Aspekten bei der Herstellung, Verarbeitung und Anwendung metallischer und nichtmetallischer Werkstoffe. Ziel des Vereins ist die Förderung neuer Erkenntnisse in Wissenschaft und Technik, die Verbreitung des Wissensstandes auf diesem Gebiet und die Umsetzung von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die industrielle Praxis unter besonderer Berücksichtigung der Gegebenheiten und Bedürfnisse in der Region Rhein-Main.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Zusammenarbeit der Mitglieder aus Wissenschaft und Technik im Arbeitsausschuss und seinen Arbeitsgruppen;
 - b) Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen;
 - c) Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen der Förderung von Forschung und Entwicklung zur Stärkung des Technologietransfers zwischen Wissenschaft und Technik durch den Aufbau einer breit angelegten Kommunikationsebene zur Vermehrung und Verbesserung von entsprechenden Kooperationen sowie von Ausgründungen aus Universitäten, Fachhochschulen und anderen Instituten;
 - d) Förderung von Materialforschung und Werkstofftechnik zur Optimierung bestehender Werkstoffe und Entwicklung neuer Werkstoffe für neue Anwendungsfelder durch Unterstützung bei der Präsentation, Koordination, Bewertung und weitergehenden Abwicklung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten, insbesondere auch bei der Vergabe von Fördermitteln im Rahmen von öffentlichen Wettbewerben und öffentlichen Förderprogrammen;
 - e) Durchführung von Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen
 - f) Durchführung von Veranstaltungen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung;
 - g) Erarbeitung und Herausgabe von Stellungnahmen bezüglich Materialforschung und Werkstofftechnik für die Öffentlichkeit, Institutionen und Entscheidungsträger sowie jede andere, sachbezogene Öffentlichkeitsarbeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder eingezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

5. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagenersatz gegen Beleg ist zugelassen. Aufträge zur Erbringung von Leistungen durch Dritte gegen Bezahlung dürfen nur durch den Vorstand erteilt werden und müssen ausschließlich den gemeinnützigen Zwecken des Vereins dienen. Der Verein wird keine politische Tätigkeit ausüben.
6. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung bei dem Registergericht dem zuständigen Finanzamt zur Bestätigung der steuerlichen Unbedenklichkeit vorzulegen.

§ 2

Sitz, Eintragung, Vertretung, Geschäftsjahr

1. Der Verein „Materials Valley e. V.“ hat seinen Sitz in Mainz.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht (Registergericht) Mainz eingetragen werden.
3. Im Außenverhältnis wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch:
 - a) den Vorsitzenden des Vorstandes oder den stellvertretenden Vorsitzenden oder ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied allein oder
 - b) durch zwei andere Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können nur juristische Personen oder Personenvereinigungen aus Wissenschaft, Wirtschaft, öffentlicher Verwaltung, insbesondere Körperschaften öffentlichen Rechts und gemeinnütziger Tätigkeit, sowie Einzelpersonen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. In dem Antrag ist bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch die Benennung einer Person und eventuell ihres Stellvertreters als Beauftragten anzugeben, wer die Vertretung der betreffenden juristischen Person oder Personenvereinigung im Verein persönlich ausüben soll.
3. Die Aufnahme bedarf der einstimmigen Zustimmung des Vorstandes. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.
4. Ein späterer Wechsel der Person des Beauftragten von juristischen Personen oder Personenvereinigungen ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Einzelpersonen oder Einrichtungen als Ehrenmitglieder gewählt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Erlöschen der Einrichtung oder dem Tod der natürlichen Person;
 - b) durch den freiwilligen Austritt;
 - c) durch den Ausschluss aus dem Verein.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.
3. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres austreten.
4. Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss Mitglieder aus wichtigen Gründen ausschließen, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Ein entsprechender wichtiger Grund liegt auch vor, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung länger als 6 Monate in Verzug ist. Bevor der Ausschluss beschlossen wird, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen.

§ 5 Finanzierung der Vereinsausgaben

1. Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Beiträge, Förderbeiträge, Spenden seiner Mitglieder und Dritter sowie eigenerwirtschaftete Mittel und sonstige Zuwendungen.
2. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
3. Der Jahresbeitrag ist jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Für das Jahr der Gründung 2002 wird der Beitrag nach vollzogener Gründung in Rechnung gestellt.
4. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, solange wie es mit seinem Beitrag im Rückstand ist.
5. Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres neu aufgenommen werden, zahlen den vollen Jahresbeitrag. Der Beitrag wird mit der Mitgliedsaufnahme sofort fällig. Etwaige Spendenbeiträge müssen vor Ablauf des Kalenderjahres eingegangen sein, für das sie bestimmt sind.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied gegenüber dem Verein nicht von den fälligen geldlichen Verpflichtungen, die bis dahin entstanden sind. Bereits fällig gewordene Beiträge werden nicht – auch nicht pro ratat temporis – erstattet bzw. erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) der Arbeitsausschuss.
2. Über Sitzungen und Versammlungen der Organe ist unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Im Protokoll sind die gefassten Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses festzuhalten. Über die Genehmigung der Niederschrift ist in der nächsten Sitzung oder Versammlung Beschluss zu fassen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - b) Wahl der Kassenprüfer;
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
 - e) Entlastung des Vorstandes;
 - f) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - g) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages;
 - h) Beschlussfassung über Anträge zur Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins; derartige Anträge sind der Tagesordnung in vollem Umfang schriftlich beizufügen.

In den Angelegenheiten, die in die Zuständigkeitsbereiche von Vorstand und Arbeitsausschuss fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an diese Gremien beschließen. Ebenso können diese Gremien in Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeitsbereiche fallen, Empfehlungen der Mitgliederversammlung einholen.

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied und jeder anwesende Beauftragte eines Mitgliedes eine Stimme.
3. Jedes Mitglied kann sich in der Versammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Zur Ausübung des Stimmrechtes muss der Vertreter schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Jeder anwesende Vertreter eines Mitgliedes darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied mindestens einmal jährlich – möglichst im ersten Jahresquartal – einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin mittels einfachen oder elektronischen Briefes (E-Mail) einzuladen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene (E-Mail) Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

5. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

§ 8

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorgehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehen wird vom Vorstand entschieden.
3. Für Wahlen zum Vorstand gilt folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden Höchststimmzahlen erreicht haben.
4. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder vertreten ist. Wenn die Versammlung nicht beschlussfähig ist, kann der Sitzungsleiter 15 Minuten nach dieser Feststellung eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Der Vorstand kann schriftliche Beschlussfassung vorschlagen, die auch per E-Mail oder Telefax erfolgen kann. Das Ergebnis eines solchen Beschlusses ist in diesem Fall unverzüglich in einer Niederschrift festzuhalten. Hinsichtlich der Anfertigung und Unterzeichnung gilt § 8 Ziffer 6 entsprechend. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
8. Das über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufzunehmende Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung;
 - b) Person des Versammlungsleiters;
 - c) Zahl der erschienenen Mitglieder;
 - d) Tagesordnung;
 - e) Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Änderungen der Satzung ist der genaue Wortlaut der geänderten Teile anzugeben.Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins (im Sinne des § 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern als Vorsitzende des Arbeitsausschusses sowie bis zu neun weiteren Mitgliedern. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Jeweils ein Vorstandsmitglied wird von den ordentlichen Mitgliedern aus den Bereichen der Wissenschaft und der Wirtschaft vorgeschlagen. Die Vorstandsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung - dabei kann der Vorstand einzelne Aufgaben an den Arbeitsausschuss delegieren;
 - c) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes;
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) Vertretung des Vereins insbesondere gegenüber Politik und Öffentlichkeit;
 - f) Veranlassung der Eintragung der Satzung und der Satzungsänderungen in das Vereinsregister;
 - g) Abgabe aller erforderlichen Erklärungen gegenüber den Finanzbehörden.
2. Der Vorstand befindet auch über Ausgaben in den Grenzen des Haushaltsplans.

§ 11 Amtsdauer des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden nach Maßgabe von § 7 auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder unter Zuhilfenahme elektronischer Medien unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von vierzehn Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des

Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied. Das Protokoll der Vorstandssitzung soll auch die Namen der Teilnehmer enthalten.

2. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden.

§ 13

Geschäftsführende Vorstandsmitglieder

Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind in Personalunion Leiter des Arbeitsausschusses. Sie sind verpflichtet, bei allen Geschäften, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, vorher die Zustimmung mindestens zweier weiterer Vorstandsmitglieder einzuholen.

§ 14

Arbeitsausschuss

1. Der Arbeitsausschuss besteht aus mindestens 8 Mitgliedern. Die Kandidaten für die Mitgliedschaft im Arbeitsausschuss werden vom Vorstand bestellt; sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
2. Die Amtszeit der Mitglieder des Arbeitsausschusses beträgt zwei Jahre vom Tage ihrer Bestellung an gerechnet. Neubestellung ist möglich.
3. Vorstandsmitglieder können mit Ausnahme der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder nicht zugleich Mitglieder des Arbeitsausschusses sein. Sie sind jedoch berechtigt, an den Sitzungen des Arbeitsausschusses teilzunehmen.
4. Der Arbeitsausschuss wird von den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern geleitet und hat die Aufgabe, den Vorstand hinsichtlich aller Belange, die mit dem Zweck des Vereins verbunden sind, tatkräftig zu unterstützen.
5. Der Arbeitsausschuss tagt bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr. Der Arbeitsausschuss wird von seiner Leitung schriftlich, fernmündlich oder unter Zuhilfenahme elektronischer Medien mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Der Arbeitsausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Mitglieder die Einberufung schriftlich bei der Leitung beantragen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nicht entsprochen, sind die Arbeitsausschussmitglieder, die die Einberufung des Arbeitsausschusses bei der Leitung beantragt haben, berechtigt, selbst den Arbeitsausschuss einzuberufen.
6. Die Beratungen, Beschlussunterlagen und Beschlüsse des Arbeitsausschusses sind vertraulich zu behandeln. Innerhalb des Arbeitsausschusses können von seinen Mitgliedern Arbeitskreise zur Bearbeitung spezieller Projekte gebildet werden. Jeder Arbeitskreis kann weitere Personen, die beratende Funktion haben, zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Anträge auf Auflösung des Vereins können nur vom Vorstand oder von mindestens 50 % der Mitglieder des Vereins gestellt werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von 2 Wochen durch den Vorstand eine schriftliche Abstimmung herbeizuführen oder eine zweite zum gleichen Zwecke einberufene Mitgliederversammlung – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder – beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die institutionellen Mitglieder aus dem Hochschulbereich, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden haben.